



PREISLISTE für Transportbeton / zementgebundene Baustoffe

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2
Juli 2011
Berlin / Brandenburg

Werke

Brandenburg / Havel	(0 33 81) 72 64 13
Frankfurt (Oder)	(03 35) 5 64 87 13
Schwedt	(0 33 32) 42 20 24
Alt Ruppin	(03 39 1) 40 25 93
Pritzwalk	(0 33 95) 70 09 46
Wittstock	(0 33 94) 71 26 20
Velten	(0 30) 33 00 02 37

Betonförderung

Telefon

(0 33 81) 72 64 13
(03 35) 5 64 87 13
(0 33 32) 42 20 24
(03 39 1) 40 25 93
(0 33 95) 70 09 46
(0 33 94) 71 26 20
(0 30) 33 00 02 37

(0 33 04) 38 22 52

Lichtner Beton Brandenburg GmbH & Co. KG

Verwaltung: Südhafen / 13597 Berlin
Telefon (0 30) 33 00 02 -0 / Fax (0 30) 33 00 02 -18
www.lichtner-beton.de / info@lichtner-beton.de



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für Standard-Anwendungen

unbewehrte Bauteile

X0 alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	C8/10	C1		mittel		1011 10F	95,-	1012 10F	93,-	1013 10F	91,-
	C8/10	F3	•	mittel		1031 10F	97,-	1032 10F	95,-	1033 10F	93,-
	C12/15	C1		mittel		2011 10F	97,-	2012 10F	95,-	2013 10F	93,-
	C12/15	F3	•	mittel		2031 10F	99,-	2032 10F	97,-	2033 10F	95,-

bewehrte Innenbauteile

XC1, XC2 bei üblicher Luftfeuchte einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden, sowie Gründungsbauteile	C16/20	C1		mittel		3111 10F	99,-	3112 10F	97,-	3113 10F	95,-
	C16/20	F3	•	mittel		3131 10F	100,-	3132 10F	98,-	3133 10F	96,-
	C16/20	F3	•	schnell		3131 20F	102,-	3132 20F	100,-	3133 20F	98,-
	C20/25	C1		mittel		4111 10F	101,-	4112 10F	99,-	4113 10F	97,-
	C20/25	F3	•	mittel		4131 10F	102,-	4132 10F	100,-	4133 10F	98,-
	C20/25	F3	•	mittel	•	4131 12F	101,-	4132 12F	99,-	4133 12F	97,-
XC3 auch in offenen Hallen, gewerblich genutzte Feuchträume (Küche, Bad,...)	C20/25	F3	•	langsam	•	4231 40F	103,-	4232 40F	101,-	4233 40F	99,-
	C20/25	F3	•	mittel		4231 10F	103,-	4232 10F	101,-	4233 10F	99,-
	C20/25	F3	•	schnell		4231 20F	105,-	4232 20F	103,-	4233 20F	101,-

bewehrte Außenbauteile → Frostwiderstand (maß. H₂O-Sättigung o. Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung

XC4, XF1, XA1 mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff	C25/30	F3	•	mittel		5331 10F	105,-	5332 10F	103,-	5333 10F	101,-
	C25/30	F3	•	mittel	•	5331 12F	103,-	5332 12F	101,-	5333 12F	99,-
	C25/30	F3	•	schnell		5331 20F	107,-	5332 20F	105,-	5333 20F	103,-
	C30/37	F3	•	mittel		6331 10F	108,-	6332 10F	106,-	6333 10F	104,-
	C30/37	F3	•	mittel	•	6331 12F	106,-	6332 12F	104,-	6333 12F	102,-
	C30/37	F3	•	schnell		6331 20F	110,-	6332 20F	108,-	6333 20F	107,-

Transportbeton für Standard-Anwendungen WU

bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (maß. H₂O-Sättigung ohne Taumittel), Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand (WU-BKL2) - erhöhter Wassereindringwiderstand (WU-BKL1)

XC4, XF1, XA1 (WU) mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL2	C25/30	F3	•	langsam	•	5331 41F	108,-	5332 41F	106,-	5333 41F	104,-
	C25/30	F3	•	mittel		5331 11F	108,-	5332 11F	106,-	5333 11F	104,-
	C25/30	F3	•	mittel	•	5331 13F	106,-	5332 13F	104,-	5333 13F	102,-
	C25/30	F3	•	schnell		5331 21F	111,-	5332 21F	109,-	5333 21F	107,-
XC4, XF1, XA1 (WU) mit direkter Beregnung und schwachem chemischen Angriff BKL1	C30/37	F3	•	langsam	•	6331 41F	111,-	6332 41F	109,-	6333 41F	107,-
	C30/37	F3	•	mittel		6331 11F	111,-	6332 11F	109,-	6333 11F	107,-
	C30/37	F3	•	mittel	•	6331 13F	109,-	6332 13F	107,-	6333 13F	105,-
	C30/37	F3	•	schnell		6331 21F	114,-	6332 21F	112,-	6333 21F	110,-

bewehrte Außenbauteile, WU → Frostwiderstand (hohe H₂O-Sättigung ohne Taumittel, maß. H₂O-Sättigung mit Taumittel), erhöhter Wassereindringwiderstand (WU-BKL1), mit direkter Beregnung

XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 mäßiger chemischen Angriff, Chloridwiderstand (nass, selten trocken)	C35/45	F3	•	langsam	•	7731 40F	115,-	7732 40F	113,-	7733 40F	111,-
	C35/45	F3	•	mittel	•	7731 90F	116,-	7732 90F	114,-	7733 90F	112,-
	C35/45	F3	•	schnell		7731 20F	120,-	7732 20F	118,-	7733 20F	116,-
XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2) XD3 (WU) starker chemischen Angriff, Chloridwiderstand (wechselnd nass und trocken)	C35/45	F3	•	langsam	•	7831 40F	118,-	7832 40F	116,-	7833 40F	114,-
	C35/45	F3	•	mittel	•	7831 90F	119,-	7832 90F	117,-	7833 90F	115,-
	C35/45	F3	•	schnell		7831 20F	121,-	7832 20F	119,-	7833 20F	117,-
	C40/45	F3	•	langsam	•	8831 40F	121,-	8832 40F	119,-	8833 40F	117,-
	C40/45	F3	•	mittel	•	8831 90F	122,-	8832 90F	120,-	8833 90F	118,-
	C40/45	F3	•	schnell		8831 20F	127,-	8832 20F	125,-	8833 20F	123,-
	C45/55	F3	•	langsam	•	9831 40F	124,-	9832 40F	122,-	9833 40F	120,-
	C45/55	F3	•	mittel	•	9831 90F	125,-	9832 90F	123,-	9833 90F	121,-
	C45/55	F3	•	schnell		9831 20F	130,-	9832 20F	128,-	9833 20F	126,-

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAFStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“
Prüfalter 56d: Für die gekennzeichneten Sorten ist der [Hinweis](#) auf Seite 4 zu beachten!

Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenem Fahrzeug. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.



Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für spezielle Anwendungen

Bohrpfahl- und Schlitzwandbeton

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)	C25/30	F5	• langsam	•		5352 46F	113,-	5353 46F	111,-
	C25/30	F5	• mittel			5352 16F	113,-	5353 16F	111,-
XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)	C30/37	F5	• langsam	•		6352 46F	118,-	6353 46F	116,-
	C30/37	F5	• mittel			6352 16F	118,-	6353 16F	116,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)	C35/45	F5	• langsam	•		7752 46F	123,-	7753 46F	121,-
	C35/45	F5	• mittel	•		7752 16F	124,-	7753 16F	122,-

Unterwasserbeton

XC4, XF1, XA1 (WU-BKL2)	C25/30	F5	• langsam	•		5352 48F	113,-	5353 48F	111,-
	C25/30	F5	• mittel			5352 18F	113,-	5353 18F	111,-
XC4, XF1, XA1 (WU-BKL1)	C30/37	F5	• langsam	•		6352 48F	118,-	6353 48F	116,-
	C30/37	F5	• mittel			6352 18F	118,-	6353 18F	116,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1)	C35/45	F5	• langsam	•		7752 48F	123,-	7753 48F	121,-
	C35/45	F5	• mittel	•		7752 98F	124,-	7753 98F	122,-

Fußbodenbeton → Standard (S) oder für Hartstoffaufbringung (HSA)

XC4, XF1, XA1	S	C25/30	F4(FM)	• mittel		5392 101	107,-	5393 101	105,-
	HSA	C25/30	F4(FM)	• mittel		5392 911	110,-	5393 911	108,-
XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	S	C30/37	F4(FM)	• mittel		6592 101	110,-	6593 101	108,-
	HSA	C30/37	F4(FM)	• mittel		6592 911	113,-	6593 911	111,-
XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3)	HSA	C35/45	F4(FM)	• langsam	•	7892 401	113,-	7893 401	111,-
	HSA	C35/45	F4(FM)	• mittel	•	7892 911	114,-	7893 911	112,-
Frosttausalzbeanspruchung, mäßige Wassersättigung	S	C35/45	F4(FM)	• schnell		7892 201	117,-	7893 201	115,-

LP-Beton → Frosttausalzbeanspruchung mit hoher Wassersättigung

XC4, XF4, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, (WU-BKL1), [LP]	C30/37	F3	• mittel	•	6931 80L	109,-	6932 80L	112,-	6933 80L	110,-
	C30/37	F3	• schnell		6931 20L	111,-	6932 20L	115,-	6933 20L	113,-

FD-Beton → gemäß DafStb-RiLi „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Beton mit reduziertem Schwindverhalten)

XC4, XF1, XA1, XD1, (WU-BKL1)	C30/37	F3	• langsam	•		6532 4FD	111,-	6533 4FD	109,-
	C30/37	F3	• mittel			6532 1FD	111,-	6533 1FD	109,-
XC4, XF2, XF3, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3), (WU-BKL1)	C35/45	F3	• langsam	•		7832 4FD	115,-	7833 4FD	113,-
	C35/45	F3	• mittel	•		7832 9FD	116,-	7833 9FD	114,-
XC4, XF2, XF4, XA2, (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2, (XM3), (WU-BKL1), [LP]	C30/37	F3	• mittel	•		6932 8FL	115,-	6933 8FL	113,-
	C30/37	F3	• schnell			6932 2FL	118,-	6933 2FL	116,-

Sichtbeton → gemäß DBV-Merkblatt

XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1)	C30/37	F3	• langsam	•	6331 4SB	119,-	6332 4SB	117,-	6333 4SB	115,-
	C30/37	F3	• mittel		6331 1SB	119,-	6332 1SB	117,-	6333 1SB	115,-

BKL1 bzw. BKL2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DafStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“
 Prüfalter 56d: Für die gekennzeichneten Sorten ist der Hinweis auf Seite 4 zu beachten!



Nettopreisliste für das Lieferprogramm von Betonen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Betonbeschreibung						Nettopreis frei Baustelle					
Expositionsklassen bzw. Expositionsklassengruppen / Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Prüfalter 56d	Größtkorn 8 mm		Größtkorn 16 mm		Größtkorn 32 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Transportbeton für spezielle Anwendungen

LVB → leicht verdicht- und verarbeitbarer Beton (Konsistenz auch in F6 möglich)

XC4, XF1, XA1, (WU-BKL2)	C25/30	F5	• mittel		5351 1LV	113,-	5352 1LV	111,-			
	C25/30	F5	• schnell		5351 2LV	116,-	5352 2LV	114,-			
XC4, XF1, XA1, XD1, (WU-BKL1)	C30/37	F5	• mittel	•	6551 1LV	116,-	6552 1LV	114,-			
	C30/37	F5	• schnell		6551 2LV	119,-	6552 2LV	117,-			

Stahlfaserbeton → zzgl. Kosten für Stahlfaser (auf Anfrage)

XC3 bewehrte Innenteile	C20/25	F3	• mittel		4231 10S	104,-	4232 10S	102,-	4233 10S	100,-
	C20/25	F3	• schnell		4231 20S	107,-	4232 20S	105,-	4233 20S	103,-
XC4, XF1, XA1, (WU-BKL2) bewehrte Außenteile	C25/30	F3	• mittel		5331 11S	109,-	5332 11S	107,-	5333 11S	105,-
	C25/30	F3	• schnell		5331 21S	112,-	5332 21S	110,-	5333 21S	108,-
XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1) bewehrte Außenteile	C30/37	F3	• mittel		6331 11S	112,-	6332 11S	110,-	6333 11S	108,-
	C30/37	F3	• schnell		6331 21S	115,-	6332 21S	113,-	6333 21S	111,-

Stahlfasergehalt entsprechend Ihrer Vorgabe bzw. der Umrechnung Ihrer Statik von unserem Stahlfaserhersteller, Faserbetonklassen gemäß DBV-Merkblatt auf Anfrage

Transportbeton für den Ingenieurbau

Beton nach ZTV-ING

XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1) Gründungsbauteile	C25/30	F3	• langsam	•	5331 4KF	114,-	5332 4KF	112,-	5333 4KF	110,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 1KF	114,-	5332 1KF	112,-	5333 1KF	110,-
XC4, XF1, XA1, (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (ohne Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C25/30	F3	• langsam	•	5331 4K0	115,-	5332 4K0	113,-	5333 4K0	111,-
	C25/30	F3	• mittel		5331 1K0	115,-	5332 1K0	113,-	5333 1K0	111,-
XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C30/37	F3	• langsam	•	6731 4K0	118,-	6732 4K0	116,-	6733 4K0	114,-
	C30/37	F3	• mittel		6731 1K0	118,-	6732 1K0	116,-	6733 1K0	114,-
	C35/45	F3	• langsam	•	7731 4K0	121,-	7732 4K0	119,-	7733 4K0	117,-
	C35/45	F3	• schnell		7731 2K0	124,-	7732 2K0	122,-	7733 2K0	120,-
XC4, XF2, XF3, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, (WU-BKL1) aufgehende Bauteile (mit Tausalzsprühnebel/Spritzwasser)	C35/45	F3	• langsam	•	7831 4K0	123,-	7832 4K0	121,-	7833 4K0	119,-
	C35/45	F3	• schnell		7831 2K0	126,-	7832 2K0	124,-	7833 2K0	122,-
XC4, XF4, XD3, (WU-BKL1) [LP] Kappenbeton	C25/30	F2	• mittel				5922 1KL	118,-	5923 1KL	116,-

Beton nach ZTV Beton-StB

(Na₂Oäq. im Mittel geringfügig größer, als in TL Beton StB 07 angegeben)

XC4, XF2, XA2 (XA3 s. FB100 5.3.2), XD3, XM2 (XM3), (WU-BKL1), [LP]	IV-VI	C30/37	F2	• mittel	•		6922 8ST	115,-	6923 8ST	113,-
	IV-VI	C30/37	F2	• schnell			6922 2ST	118,-	6923 2ST	116,-
	IV-VI	C30/37	F3	• mittel	•		6932 8ST	116,-	6933 8ST	114,-
	IV-VI	C30/37	F3	• schnell			6932 2ST	119,-	6933 2ST	117,-
SV, I-III	C30/37	F2	• mittel	•			6926 8ST	119,-		
	C30/37	F2	• schnell				6926 2ST	122,-		
	C30/37	F3	• mittel	•			6936 8ST	120,-		
	C30/37	F3	• schnell				6936 2ST	123,-		

SV, I-III bzw. IV-VI entspricht Bauklassen gemäß ZTV Beton StB

BKL1 bzw. 2 = Beanspruchungsklasse 1 bzw. 2 gem. DAFStb-RiLi „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

Prüfalter 56d

Hinweis: Für die gekennzeichneten Sorten erfolgt der Nachweis der Druckfestigkeit für besondere Anwendungen entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage. Dies beeinflusst den Bauverlauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.



Übersicht ZTV-ING: Expositionsklassen und Grenzwerte

Zuordnung der Expositionsklassen bei Frost- und Tausalzeinwirkung

vorwiegend horizontale / direkt Tausalzbeaufschlagte Betonflächen, Betonschutzwände	XF4, XD3
Schräge Flächen / mit Spritzwasser beaufschlagt	XF2, XD2
Betonflächen und Sprühnebel	XF2, XD1
Trogsohlen (RStO), Tunnelsohlen, weiße Wanne	XD2
Trogsohlen (RStO), Tunnelsohlen mit außenliegender Folie	XD1
Tunnelinnenschalen, Tunnelwände und -decken ohne Wasserdruck oder mit außenliegender Folie	XF2, XD1
Tunnelwände, wasserundurchlässige Betonkonstruktion	XF2, XD2
Einfahrtbereiche von Tunneln	XF2, XD2

Grenzwert der Betonzusammensetzung

	XF2	XD2, XA2	XF3		XF4 zusammen mit XD3
Höchstzulässiger w/z-Wert	0,50	0,50	0,50	0,55	0,50*
Mindestdruckfestigkeitsklasse	C30/37*	C30/37*	C30/37*	C25/30	C25/30*
Min. z (kg/m³)	320	320	320	300	320
Min. z + FA (kg/m³)	270 + 50*	270 + 50*	270 + 50	270 + 30	keine Anrechnungen
LP	-	-	-	X	X
Andere Anforderungen	Gesteinskörnung NaCl-Verfahren ≤ 8 M.-%*	ggfs. HS-Zement*	Gesteinskörnung F2	Gesteinskörnung F2	Gesteinskörnung NaCl-Verfahren ≤ 8 M.-%*
Bauteile	Widerlager, Stützen, Pfeiler, Gründungen, Bohrpfähle, Tunnelsohlen, Tunnelwände, Tunnelnischen, Trogsohlen, Trogwände, Überbauten			Kappen, Betonschutzwände	

*Abweichung von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Sonderprodukte

Produktbeschreibung besondere Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Produkt- bezeichnung	erzielbare Festigkeit (N/mm²)	Konsistenz	pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Nettopreis frei Baustelle					
						Größtkorn < 2 mm		Größtkorn 2 mm		Größtkorn 8 mm	
						Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³

Estrich-Mischung → nach Zementgehalt, ohne Güteüberwachung

fein	FEIN 200	~ 10	C1			2010 1EF	99,-	
	FEIN 250	~ 15	C1			2510 1EF	101,-	
	FEIN 300	~ 20	C1			3010 1EF	103,-	
	(CT-C20-F4) FEIN 350	~ 25	C1			3510 1EF	105,-	
	FEIN 400	~ 30	C1			4010 1EF	107,-	
	(CT-C30-F4) FEIN 450	~ 35	C1			4510 1EF	109,-	
grob	GROB 200	~ 15	C1					2011 1EG 106,-
	GROB 250	~ 20	C1					2511 1EG 108,-
	GROB 300	~ 25	C1					3011 1EG 110,-
	(CT-C20-F4) GROB 350	~ 30	C1					3511 1EG 112,-
	(CT-C30-F4) GROB 400	~ 35	C1					4011 1EG 114,-
	GROB 450	~ 40	C1					4511 1EG 116,-

Füllmaterial

zur Rohr- und Rohrringraum- Verfüllung D ≤ 200mm weite Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 1,7 kg/dm³	Lima 0	ca. > 2	sehr fließ- fähig	• langsam	Lima 0	105,-		→ hohes Fließvermögen → vollst. hydraul. Erhärtung → festvolumenbeständig
zur Rohrverfüllung D ≤ 200mm, mittlere Fließstrecken Rohdichte, frisch ~ 2,0 kg/dm³	Lima 1	> 5	fließ- fähig	• langsam		Lima 1	100,-	
Flüssigboden zur verdichtungsfreien Rohrgrabenverfüllung, erdberührt	Lima mf	spaten- lösbar	fließ- fähig	langsam		Lima mf	85,-	→ Detailinformationen auf Anfrage
Fugenvergussmörtel Frostausalzbeständig zur Verfüllung von Pflasterfugen	Lima FT	~ 55	fließ- fähig	• schnell		Lima FT	245,-	→ Detailinformationen auf Anfrage

Sicherheitshinweis Alle zementgebundenen Baustoffe sind in frischem Zustand alkalisch. Hierdurch kann bei längerem Kontakt die Haut gereizt werden, daher Sicherheitsratschläge beachten.

Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenem Fahrzeug. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.



Herstellung und Lieferung

Die Herstellung und Lieferung von Transportbeton erfolgt nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung und wird durch den Bauprodukte Überwachungs- und Zertifizierungsverband Ost (BAU-ZERT Ost e.V.) fremdüberwacht. Die Eigenüberwachung erfolgt durch unsere Betonprüfstelle E+W Velten, Tel. (0 33 04) 38 21 06.

Sonderleistungen

Lieferzeit	Die normale Lieferzeit ist Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Zuschläge:	Preis
	Spätzuschlag 17:00 - 22:00 Uhr	5,- €/m³
	Nachtzuschlag 22:00 - 06:00 Uhr	auf Anfrage
	Samstaglieferung 06:00 - 12:00 Uhr	5,- €/m³
	Samstag ab 12:00 Uhr, Sonn- und Feiertageinsatz (die ggfs. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unter Übernahme der Kosten bauseits einzuholen)	auf Anfrage
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir u.a. für die Vorhaltung und Betriebskosten unserer Heizgeräte:	3,- €/m³
Temperaturzuschläge	Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 06:00 Uhr des Liefertages, berechnen wir: Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder wenn möglich den Aufwand für das Kühlen des Betons zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	8,- €/m³
Transportbedingungen	Für Zeiten mit Niedrigwasser oder Transportbehinderungen behalten wir uns die Berechnung anfallender Mehrkosten vor. Gesetzlich oder behördlich verordnete Mehrkosten auf dem Transportsektor werden mit Inkrafttreten gesondert berechnet.	
Mindermengen	Für Mindermengen berechnen wir je Lieferung einen Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Menge wie folgt: Transportbeton (Mindestabnahme 6 m³) Bei einer Lieferung > 10 m³ wird für eine Restlieferung kein Mindermengenzuschlag berechnet.	15,- €/m³
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle umgehend zu entladen. Eine Entladezeit von 5 min / m³ ist im Preis inbegriffen. Für darüber hinausgehende Warte- und Entladezeiten wird ein Zuschlag berechnet:	1,50 €/min
Selbstabholung	Bei Selbstabholung gewähren wir einen Transportkostenzuschuss von:	5,- €/m³
Entsorgungskosten	Bei Rücklieferung von Materialresten, welche vereinbarungsgemäß zur Baustelle geliefert aber nicht abgenommen wurden, berechnen wir Entsorgungskosten von:	75,- €/m³
Entladung mit Schüttrohr	Voraussetzung für den Einsatz eines Schüttrohres ist neben einem ausreichenden Rohrfälle die Verwendung eines Betons der Konsistenz ab F3. Für die Verwendung eines Schüttrohres berechnen wir:	4,- €/m³
Zusatzmittel	Für das angeforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir:	2,- €/m³ pro Std. Verzögerungszeit ¹⁾
	Durch die Zugabe von Fließmittel (FM) wird bei Betonen der Konsistenzklasse F2 und F3 eine Erhöhung der Übergabekonsistenz erreicht. Die Zugabe von Fließmittel auf der Baustelle berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch mit:	2,50 €/l
	Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk berechnen wir:	
	Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F4	4,- €/m³
	Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max. F5	8,- €/m³
	weitere Klassen	auf Anfrage
Sulfatangriff	Quellmittel	25,- €/m³
	zusätzlicher Mischaufwand für bauseits gestellte Stoffe	2,50 €/m³
	geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO ₄ ≤ 1500 mg/l	3,- €/m³
	geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO ₄ > 1500 mg/l ≤ 3000 mg/l	6,- €/m³
Zusätzliche Anforderungen	geforderte Sulfatbeständigkeit bei SO ₄ > 3000 mg/l ≤ 6000 mg/l	9,- €/m³
	Vereinbarung über die zusätzlichen Anforderungen gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 Abs. 6.2.3:	
	Konformitätsnachweis des Wassereindringwiderstandes	auf Anfrage
	Nachweis weiterer Anforderungen	auf Anfrage

¹⁾ Bei allen ausgelieferten Betonen können wir auf Grund der Temperaturabhängigkeit keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

- Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten.
- Veränderungen des angelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb der Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und ggfs. besondere Eigenschaften der betroffenen Lieferung. Das Übereinstimmungskennzeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.
- Nach DIN 1045-3 ist der Beton nach dem Einbau / der Verarbeitung ausreichend gegen schädliche äußere Einflüsse zu schützen und fachgerecht nachzubehandeln.



Herstellung und Lieferung

Bestellungen

Ihre Bestellung erbitten wir 24 Stunden vor geplanter Auslieferung bei Lieferungen bis 25 m³. Bei größeren Betonierabschnitten Bestellung und Lieferzeit nach Vereinbarung, jedoch mindestens 48 Stunden vor Auslieferung. Jede schriftliche Bestellung bedarf einer zumindest telefonischen Bestätigung durch unsere Disponenten.

Bitte geben Sie bei Ihren Bestellungen an:

- Name und Anschrift der bestellenden Firma oder Person, ggf. Kundennummer
- Name des Bestellers
- Baustellenanschrift
- Betonsorte oder entsprechende Angaben über Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Konsistenzbereich, Größtkorn und ggf. weitere Eigenschaften
- Liefermenge, gewünschte Lieferzeit, Lieferrhythmus (m³/h)
- Einbaubedingungen (Pumpe, Kran, Schüttrohr, etc.)
- bei Bedarf Art und Größe der benötigten mobilen Betonpumpe, Reinigungsmöglichkeiten
- gewünschte Sonderleistungen (Verzögerung, Labordienstleistungen, etc.)
- ggf. telefonische Erreichbarkeit der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist der Besteller verantwortlich. Die entsprechenden Angaben auf dem Lieferschein sind vor der Entladung zu überprüfen.

Abbestellungen

Für Abbestellungen am Tag der bestellten und disponierten Lieferung berechnen wir für unsere Aufwendungen pro abbestelltem m³ mindestens 26,- €.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe letzte Seite dieser Preisliste).

Erläuterungen zum verwendeten Betonsortenschlüssel

1. Stelle Festigkeit	Für alle Transportbetonwerke empfohlener einheitlicher Kernbereich
2. Stelle Expositionsklassengruppe	
3. Stelle Konsistenz	
4. Stelle Größtkorn	
5. Stelle Festigkeitsentwicklung / Zementsorte	
6. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	
7. Stelle betriebsindividuelle Schlüsselung	

Ausnahmen und Sonderbezeichnungen sind zulässig. Genaue Angaben über Anwendungen und Eigenschaften unserer Betone entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis bzw. dem Lieferschein oder lassen Sie sich von uns beraten.

1. Stelle Festigkeit	2. Stelle Expositionsklassengruppen	3. Stelle Konsistenz	4. Stelle Größtkorn
1 C8/10	0 X0 und außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	0 C0 sehr steif	0 bis 2 mm (4 mm) rund
2 C12/15	1 XC1, XC2	1 F1, C1 steif	1 bis 8 mm rund
3 C16/20	2 XC3	2 F2, C2 plastisch	2 bis 16 mm rund
4 C20/25	3 XC4, XF1, XA1	3 F3, C3 weich	3 bis 32 mm rund
5 C25/30	4 XF2, XF3, XD1, XA1 [LP]	4 F4 sehr weich	4 > 32 mm rund
6 C30/37	5 XC4, XF1, XA1, XD1	5 F5 fließfähig	5 bis 5 mm / 8 mm gebrochen
7 C35/45	6 XC4, XF4, XA2, XD2 [LP]	6 F6 sehr fließfähig	6 bis 11 mm / 16 mm gebrochen
8 C40/50	7 XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	7 F1 + FM	7 bis 22 mm / 32 mm gebrochen
9 C45/55 bzw. Sonstige	8 XC4, XF2, XF3, (XA3), XD3	8 F2 + FM	8 > 22 mm / 32 mm gebrochen
0 Außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und Sonstige	9 XC4, XF4, (XA3), XD3, (XM3) [LP] Sonstige	9 F3 + FM	9 Sonstige



Expositionsklassen

Bewehrungskorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

1 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung kann die Expositionsklasse X0 zugeordnet werden.

X0	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	Fundamente ohne Bewehrung und Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10
-----------	---	---	--------------

2 Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

Wenn Beton, der Bewehrung oder eingebettetes Metall enthält, Luft oder Feuchtigkeit ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

ANMERKUNG Die Feuchtigkeitsbedingung bezieht sich auf den Zustand innerhalb der Betondeckung der Bewehrung oder anderen eingebetteten Metalls; in vielen Fällen kann jedoch angenommen werden, dass die Bedingungen in der Betondeckung den Umgebungsbedingungen entsprechen. In diesen Fällen darf die Klasseneinteilung nach der Umgebungsbedingung als gleichwertig angenommen werden. Dies braucht nicht der Fall zu sein, wenn sich zwischen dem Beton und seiner Umgebung eine Sperrschicht befindet.

XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	C16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C16/20
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Bewehrung	C25/30

3 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, chloridhaltigem Wasser, einschließlich Taumittel, ausgenommen Meerwasser, ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C30/37 C25/30 [LP]
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45 ^b C30/37 [LP] ^b
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; direkt befahrene Parkdecks ^a	C35/45 C30/37 [LP]

4 Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser

Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, Chloriden aus Meerwasser oder salzhaltiger Seeluft ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C30/37 C25/30 [LP]
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 ^b C30/37 [LP] ^b
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C35/45 C30/37 [LP]

Expositionsklassen

Betonkorrosion

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen (informativ)	Mindestdruckfestigkeitsklassen
--------------------	---------------------------	---	--------------------------------

5 Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel

Wenn durchfeuchteter Beton erheblichem Angriff durch Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C35/45^b C25/30 [LP]
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45^b C25/30 [LP]
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden; Überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumlerbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wechselzone	C30/37 [LP]

6 Betonkorrosion durch chemischen Angriff

Wenn Beton chemischem Angriff durch natürliche Böden, Grundwasser nach DIN FB 100, Tabelle 2, Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

ANMERKUNG Bei XA3 und unter Umgebungsbedingungen außerhalb der Grenzen von DIN FB 100 - Tabelle 2, bei Anwesenheit anderer angreifender Chemikalien, chemisch verunreinigtem Boden oder Wasser, bei hoher Fließgeschwindigkeit von Wasser und Einwirkung von Chemikalien nach DIN FB 100 - Tabelle 2 sind Anforderungen an den Beton oder Schutzmaßnahmen in DIN FB 100, 5.3.2 vorgegeben.

XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2 und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45^b C30/37 [LP] ^b
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung gemäß DIN FB100, Tabelle 2	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Gärfuttersilos und Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45 C30/37 [LP] Schutzmaßn. FB 100, 5.3.2

7 Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

Wenn Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse wie folgt zugeordnet werden:

XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37 C25/30 [LP]
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45 C30/37 [LP] C30/37 [OFB]
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschiebelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken	C35/45 C30/37 [LP] Hartstoffe nach DIN1100 einstreuen

^{a)} Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. rissüberbrückende Beschichtung, s.a. DAfStb-Heft 526)

^{b)} Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$ nach DIN FB100) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN FB 100, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

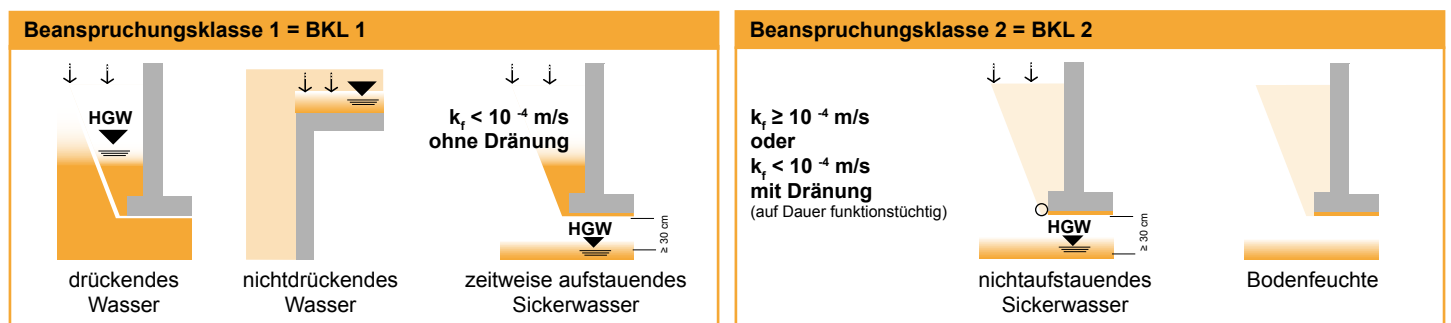
OFB = Oberflächenbehandlung erforderlich z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren

Beanspruchungs- und Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie

Die **Beanspruchungsklasse 1 „Wasser“** beschreibt alle Beanspruchungen mit „Wasser in tropfbarer Form“, hierzu gehören drückendes Wasser, zeitweise aufstauendes Sickerwasser. Nichtdrückendes Wasser gehört auch in diese Beanspruchungsklasse (Druckhöhe < 10 cm), bezieht sich aber ausschließlich auf horizontale und geneigte Bauteile (auf Deckenflächen und in Nassräume) im Sinne der DIN 18195-5.

Die **Beanspruchungsklasse 2 „Feuchte“** umfasst Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser.

Nutzungsklassen gemäß WU-Richtlinie. Für die Betonauswahl spielen die Nutzungsklassen keine Rolle.





Zuordnung „Besondere Eigenschaften – Expositionsclassen“

DIN 1045:1988 und DAfStb-Richtlinien		DIN EN 206-1 / DIN EN 1045-2
Abschnitt DIN 1045:1988	Beschreibung / Besondere Eigenschaften	Expositionsklasse(n) / Anwendungsregeln DIN 1045-2
6.5.5.1	Unbewehrter Beton	X0
6.5.1, 6.5.5.1	Innenbauteil	XC1
6.5.1, 6.5.5.1	Außenbauteil	XC4 / XF1
6.5.7.2	Wasserundurchlässiger Beton	DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3
6.5.7.3	Beton mit hohem Frostwiderstand	XC4 / XF1
6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand	XF4
6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, sehr starker Frost-Tausalzwangriff	XF4
6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff	XA1
6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff	XA2
6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen sehr starken chemischen Angriff	XA2 (XA3)
6.5.7.6	Beton mit hohem Verschleißwiderstand	XM1
6.5.7.7	Beton für hohe Gebrauchstemperaturen bis 250°C	DIN 1045-2, Abschnitt 5.3.6
6.5.7.8	Beton für Unterwasserschüttung (Unterwasserbeton)	DIN 1045-2, Abschnitt 5.3.4
DAfStb-Richtlinie	Hochfester Beton	DIN EN 206-1, Abschnitt 3.1.10
DAfStb-Richtlinie	Fließbeton	DIN 1045-2, Abschnitt 3.1.51

Überwachungsklassen des Beton

Gegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Druckfestigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	≤ C25/30 ^{a)}	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Druckfestigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 der Rohrdichteklassen D1,0 bis D1,4 D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar nicht anwendbar	≤ LC25/28 ≤ LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^{b)} ≥ XF2	-
Besondere Eigenschaften ^{d)}		- Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. weiße Wannen) ^{c)} - Unterwasserbeton - Beton für hohe Gebrauchstemperaturen T 250°C - Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus) - Für besondere Anwendungsfälle (z.B. verzögerter Beton, Fließbeton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.	

^{a)} Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets in Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^{b)} Gilt nicht für übliche Industrieböden

^{c)} Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^{d)} Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von DIN 1045-3 - Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 - Anhang C durchgeführt werden.

Prüfhäufigkeiten gemäß Überwachungsklassen für Beton nach Eigenschaften

Prüfgegenstand	Überwachungsklasse 1	Überwachungsklasse 2	Überwachungsklasse 3
Lieferschein	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Konsistenzmessung ¹⁾	in Zweifelsfällen	<ul style="list-style-type: none"> • beim ersten Einbringen jeder Betonzusammensetzung • bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung • in Zweifelsfällen 	
Frischbetondichte von Leicht- und Schwerbeton	<ul style="list-style-type: none"> • bei Herstellung von Probekörpern für die Festigkeitsprüfung • in Zweifelsfällen 		
Gleichmäßigkeit des Betons (Augenscheinprüfung)	Stichprobe	jedes Lieferfahrzeug	jedes Lieferfahrzeug
Druckfestigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern ²⁾	in Zweifelsfällen	3 Proben je 300 m ³ oder je 3 Betoniertage ³⁾	3 Proben je 150 m ³ oder je 2 Betoniertage ³⁾
Luftgehalt von Luftporenbeton	nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • zu Beginn jedes Betonierabschnitts • in Zweifelsfällen 	
Andere Eigenschaften	in Übereinstimmung mit Normen, Richtlinien oder wie vorab vereinbart		

¹⁾ Zusätzlich Augenscheinprüfung der Konsistenz als Stichprobe für die Überwachungsklasse 1 bzw. an jedem Lieferfahrzeug für die Überwachungsklassen 2 und 3.

²⁾ Prüfung muss für jeden verwendeten Beton erfolgen. Betone mit gleichen Ausgangsstoffen und gleichem Wasserzementwert aber anderem Größtkorn gelten als ein Beton.

³⁾ Maßgebend ist, welche Forderung die größte Anzahl Proben ergibt.



Grenzwerte für die Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser

Die folgende Klasseneinteilung chemisch angreifender Umgebungen gilt für natürliche Böden und Grundwasser mit einer Wasser-/Boden-Temperatur zwischen 5°C und 25°C und einer Fließgeschwindigkeit des Wassers, die klein genug ist, um näherungsweise hydrostatische Bedingungen anzunehmen.

ANMERKUNG Hinsichtlich Vorkommen und Wirkungsweise von chemisch angreifenden Böden und Grundwasser siehe DIN 4030-1.

Der schärfste Wert für jedes einzelne chemische Merkmal bestimmt die Klasse. Wenn zwei oder mehrere angreifende Merkmale zu derselben Klasse führen, muss die Umgebung der nächsthöheren Klasse zugeordnet werden, sofern nicht in einer speziellen Studie für diesen Fall nachgewiesen wird, dass dies nicht erforderlich ist. Auf eine spezielle Studie kann verzichtet werden, wenn keiner der Werte im oberen Viertel (bei pH im unteren Viertel) liegt.

Chemisches Merkmal	Referenzprüfverfahren	XA1	XA2	XA3
Grundwasser				
SO ₄ ²⁻ mg/l	DIN EN 196-2	≥ 200 und ≤ 600	> 600 und ≤ 3000	> 3000 und ≤ 6000
pH-Wert	ISO 4316	≤ 6,5 und ≥ 5,5	< 5,5 und ≥ 4,5	< 4,5 und ≥ 4,0
CO ₂ mg/l angreifend	DIN 4030-2	≥ 15 und ≤ 40	> 40 und ≤ 100	> 100 bis zur Sättigung
NH ₄ ⁺ mg/l ^{d)} Ammonium	ISO 7150-1 oder ISO 7150-2	≥ 15 und ≤ 30	> 30 und ≤ 60	> 60 und ≤ 100
Mg ²⁺ mg/l	ISO 7980	≥ 300 und ≤ 1000	> 1000 und ≤ 3000	> 3000 bis zur Sättigung

Boden				
SO ₄ ²⁻ mg/kg ^{a)} insgesamt	DIN EN 196-2 ^{b)}	≥ 2000 und ≤ 3000 ^{c)}	> 3000 ^{c)} und ≤ 12000	> 12000 und ≤ 24000
Säuregrad	DIN 4030-2	> 200 Bauman-Gully	in der Praxis nicht anzutreffen	

^{a)} Tonböden mit einer Durchlässigkeit von weniger als 10⁻⁵ m/s dürfen in eine niedrigere Klasse eingestuft werden.

^{b)} Das Prüfverfahren beschreibt die Auslaugung von SO₄²⁻ durch Salzsäure; Wasserauslaugung darf stattdessen angewandt werden, wenn am Ort der Verwendung des Betons Erfahrung hierfür vorhanden ist.

^{c)} Falls die Gefahr der Anhäufung von Sulfationen im Beton - zurückzuführen auf wechselndes Trocknen und Durchfeuchten oder kapillares Saugen - besteht, ist der Grenzwert von 3000 mg/kg auf 2000 mg/kg zu vermindern.

^{d)} Gülle kann, unabhängig vom NH₄⁺-Gehalt, in die Expositionsklasse XA1 eingeordnet werden.

Minstdauer der Nachbehandlung (außer bei X0, XC1 und XM)

Oberflächentemperatur θ in °C ^{e)}	Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{c)} $r = f_{cm2} / f_{cm28}$ ^{d)}			
	r ≥ 0,50	r ≥ 0,30	r ≥ 0,15	r < 0,15
θ ≥ 25	1	2	2	3
25 > θ ≥ 15	1	2	4	5
15 > θ ≥ 10	2	4	7	10
10 > θ ≥ 5 ^{b)}	3	6	10	15

Für Betonoberflächen, die einen Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Minstdauer der Nachbehandlung zu verdoppeln.

^{a)} Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.

^{b)} Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während derer die Temperatur unter 5°C lag.

^{c)} Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.

^{d)} Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

^{e)} Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen



Allgemein

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte bzw. Angabe zu allen erforderlichen Betoneigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichtinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB), wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnung / Androhung eine angemessene, mindestens vier Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer ein „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferschein / Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Die Unterzeichnung gilt zugleich als Beweismittel für den Abschluss des Kaufvertrages über den gelieferten Beton.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter und sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk und bei Transport mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes durch unsere Fahrzeuge geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 2, Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Leistung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons (§ 433, Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden.

Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte/Baustoffe oder -menge, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist, zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen, als der vereinbarten Betonsorte/Baustoffe oder -menge, in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Ablieferung zu rügen. Probestübel gelten nur dann als Nachweis für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Bei nicht form- und / oder fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche (§ 477, Abs. 1 BGB) zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 477 Abs. 1 BGB) beträgt 6 Monate nach Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgewährten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Etwas Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und / oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen. Es gelten ausschließlich und jeweils direkt die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Pumpendienstes.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zu vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden, noch sicherungsbezogenen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1, Satz 1 schon jetzt alle auch künftighin entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder unserem Beton hergestellte neue Sache verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1, Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der „Wert unseres Betons“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1, Satz 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel / Zement, Kies, Zusatzmittel, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Anknüpfung sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit und in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabgabe vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt und/oder in Verzug gerät, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet sein wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Nach den gesetzlichen Bestimmungen können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und/oder vom Verzug zurücktreten. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil einer Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein.

Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszins nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 der EZB sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens an.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene/verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten, sowie denen des Fremdbewachters und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.